Liste der vom LBEG anerkannten Sachverständigen

für die BVOT vom 17.05.2022

Anmerkung: In dieser Liste werden nur die Sachverständigen aufgelistet, die eine Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt haben.

Stand: 23.04.2025

Name, Kontaktdaten	Nr. der Anlage 1	Prüfgegenstand	Prüftätigkeit
Acht, Andreas über Atkins Energy Germany GmbH Heiligengeiststr. 6-8 26121 Oldenburg E-Mail: Andreas.Acht@atkinsrealis.com Tel.: +49 40 303339602	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
Arendt, Günter über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Am TÜV 1 30159 Hannover E-Mail: IMHannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 99861293		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Babel, Maik über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: babel@ugsnet.de Tel.: +49 33704 82193	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs festgestellt werden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2)

		Einpress- und Versenkbohrungen	- nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
Bastein, Christian über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: christian.bastein@dnv.com Tel.: +49 174 9048370		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	4.1	Maschinelle Ausrüstung an Bohrgerüsten	- nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - halbjährlich (bei einer Hakenlast ≥ 200 kN) - halbjährlich (bei einer Hakenlast < 200 kN) (Spalte 2)
	4.3	Tragende Teile des Flaschensystems wie Rollenlager, Rollenbock, Bohrhaken, Elevatoren sowie zugehörige Verbindungsstücke	- wöchentlich (Spalte 2) - Fristen für die zerstörungsfreie Prüfung in ausgebauten Zustand sind vom Unternehmer festzulegen (bei einer Hakenlast ≥ 200 kN) (Spalte 2) - Prüffrist im ausgebauten Zustand sind vom Unternehmer festzulegen (bei Hakenlast < 200 kN) (Spalte 2)
	5.	Absperreinrichtungen beim Niederbringen von Bohrungen	- Druckprüfung und Prüfung auf Funktionssicherheit nach dem erstmaligen Aufbau, nach jedem Umbau, nach jeder Instandsetzung und nach jedem Backenwechsel (Spalte 2) - weitere Funktions- und Druckprüfungen in den vom Unternehmer festzusetzenden Fristen (Spalte 2)
	6.	Druckentlastungseinrichtungen, ihre Anschlussleitungen und die Totpumpleitung	- Druckprüfung und Prüfung auf Funktionssicherheit nach dem Aufbau (Spalte 2)
	8.	Maschinelle Werkzeuge und Vorrichtungen zum Verschrauben oder Abfangen von Gestänge und Rohren	- vor jedem erstmaligen Einsatz (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	9.	Rotaryzangen	- nach jeder Instandsetzung (Spalte 2) - entsprechend Unternehmervorgabe zerstörungsfrei auf Oberflächenanrisse (Spalte 2)

	11.1	Einrichtungen	- vor Beginn der Arbeiten (Spalte 2)
	11.2	Zementierköpfe	- halbjährlich in ausgebauten Zustand und Druckprüfung (Spalte 2)
	12.1	Übertageeinrichtungen zur Druckbehandlung von Bohrungen	- vor Beginn der Druckbehandlungsarbeiten auf ihren ordnungsgemäßen Aufbau und ihre Funktionssicherheit (Spalte 2)
	12.2	Zur Druckbehandlung dienende Rohrleitungen	- Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme (Spalte 2)
	12.3	Druckschleusen und andere druckbeanspruchte Einrichtungen oder Armaturen für Behandlungsarbeiten an unter innerem Überdruck stehenden Förderbohrungen	- nach jedem Einbau auf Dichtheit und Funktionssicherheit (Spalte 2) - halbjährlich im ausgebauten Zustand einschließlich Druckprüfung (Spalte 2)
	14.1	Tiefbohrungen	- vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Aufbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen oder Instandsetzungen
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle vier Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung

			- alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre
	21.	Feuerlöscheinrichtungen	- jährlich (Spalte 2)
Beck, Roman über hum bauingenieure GmbH Hahler Straße 51 32427 Minden E-Mail: rb@hum-minden.de Tel.: +49 571 8377414		§ 13 Abs. 1 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise nach Satz 1
	2.1	Lastpläne	- vor der Errichtung von Bohrgerüsten
	2.2	Berechnungen für die Fundamente und sonstigen Gründungen	- vor der Errichtung von Bohrgerüsten
	3.1	ortsveränderliche Bohrgerüste	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle vier Jahre - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei Hakenregellast ≥ 200 kN)
	3.2	ortsfeste Bohrgerüste	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
Beckmann, Achim über Pott Beckmann und Partner Dieselstrasse 13 48465 Schüttorf E-Mail: achim.beckmann@pott-beckmann-und-partner.de Tel.: +49 5921 82020		§ 13 Abs. 1 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise nach Satz 1
	2.1	Lastpläne	- vor der Berechnung der Gründung
	2.2	Berechnungen für die Fundamente und sonstigen Gründungen	- vor der Errichtung von Bohrgerüsten
	3.1	ortsveränderliche Bohrgerüste	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - vor der Errichtung von Bohrgerüsten - alle vier Jahre - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei einer Hakenregellast ≥ 200 kN) - vor der Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (bei einer Hakenregellast ≥ 200 kN) (Spalte 2) - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei einer Hakenregellast < 200 kN) (Spalte 2) - vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (bei einer Hakenregellast < 200 kN), die Prüfung erstreckt sich auch auf die Erdung (Spalte 3)
	3.2	ortsfeste Bohrgerüste	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle zwei Jahre (Spalte 2)
Behrenswert, Josef über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG ISIPM Osnabrück-Emsland Rheinische Str. 15	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre

49084 Osnabrück E-Mail: IPOsnabrueck@tuev-nord.de Tel.: +49 541 5823222			- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	17.2	Nicht Kraftbetriebene Hebezeuge mit einer zulässigen Trag- oder Zugkraft > 10 kN	- vor der ersten Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - alle vier Jahre (Spalte 2)
	17.3	Andere Hebezeuge	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen oder Instandsetzungen - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor jeder Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Bese, Eugen über TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück E.Mail: IMOsnabrueck@tuev-nord.de Tel.: +49 541 5823231		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Nauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Berger, Henning über MPA Hannover An der Universität 2 30823 Garbsen E-Mail: berger@mpa-hannover.de Tel.: +49 511 762-4370		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Nauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme

			- nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
Berneburg, Markus über TÜV Technische Überw. Hessen GmbH Knorrstr. 36 34121 Kassel E-Mail: markus.berneburg@tuevhessen.de Tel.:+49 561 2091226	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre
Bilogan, Andriy über AnBil Techsol Malenter Weg 16 34225 Baunatal E-Mail.: anbil.techsol@gmail.com Tel.: +49 152 02092588	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Birkeneder, Christian über TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Alboinstraße 56 12103 Berlin E-Mail: florian.birkeneder@de.tuv.com Tel.: +49 172 3262028		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole Und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme

		explosionsgefährdeten Bereichen	- nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre
Boernecke, Dirk über Fraunhofer IEG Am Hochschulcampus 1 44801 Bochum E-Mail: dirk.boernecke@ieg.fraunhofer.de Tel.: +49 234 33858173		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt wurden (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
Bondzic, Sasa über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: sasa.bondzic@dnv.com Tel.: +49 176 49582228	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Funktionssicherheit) (Spalte 3)
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre

			- vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Bootsma, Rein über Spidron Weco BV Achter het Station 3 8932EW Leeuwarden Niedersande E-Mail: rein.bootsma@spidron-weco.co Tel.: +31 61 1225 1432		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
Borgstedt, Guido über TÜV NORD Systems GmbH & Co. Immobilien Deutschland Mitte & N. Am Tüv 1 30519 Hannover E-Mail: GBHannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 998-61671	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor jeder Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Brecht, Andreas über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: brecht@ugsnet.de Tel.: +49 33704 82190	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)

Brüggemann, Henning über Dr.-Ing. Veenker Ingenieurg. mbH Heiligengeiststr. 19 30173 Hannover E-Mail: br@veenkergmbh.de Tel.: +49 171 749 5053	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
Buchmiller, David über DNV Energy Systems Germany GmbH Veritasveien 1 1363 Høvik (Norwegen) E-Mail: David.Buchmiller@dnv.com Tel.: +47 46937716	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt wurden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreirichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit (Spalte 3)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - täglich (Spalte 3)
Bürgel, Michael über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück E-Mail: tiefbohrung@tuev-nord.de Tel.: +49 541 2390262	5.	Absperreinrichtungen beim Niederbringen von Bohrungen	- Druckprüfungen und Prüfungen auf Funktionssicherheit nach dem erstmaligen Aufbau, nach jedem Umsetzen, nach jeder Instandsetzung und nach jedem Backenwechsel (Spalte 2) - Weitere Funktions- und Druckprüfungen in den vom Unternehmer festgesetzten Fristen (Spalte 2)
	6.	Druckentlastungseinrichtungen, ihre Anschlussleitung und die Totpumpleitungen	- Druckprüfung und Prüfung auf Funktionssicherheit nach dem Aufbau (Spalte 2)

	12.1	Übertageeinrichtungen zur Druckbehandlung von Bohrungen	- vor Beginn der Druckbehandlungsarbeiten auf ihren ordnungsgemäßen Aufbau und ihre Funktionssicherheit (Spalte 2)
	12.2	Zur Druckbehandlung dienende Rohrleitungen	- Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme (Spalte 2)
	12.3	Druckschleusen und andere druckbeanspruchte Einrichtungen oder Armaturen für die Behandlungsarbeiten an unter innerem Überdruck stehenden Förderbohrungen	- Nach jedem Einbau auf Dichtheit und Funktionssicherheit (Spalte 2) - halbjährlich im ausgebauten Zustand einschließlich Druckprüfung (Spalte 2)
	13.	Zum Testen und Freifördern dienende Einrichtungen an eruptiv fördernden Bohrungen	- vor Inbetriebnahme auf Dichtheit und Funktionssicherheit (Spalte 2)
	14.1	Tiefbohrungen	- alle zwei Jahre auf Dichtheit - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt wurden (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - täglich (Spalte 3)
Burghardt, Volker über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn Tel.: +49 4403 9322-0		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
Chatziliadou, Maria über Fraunhofer IEG		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation

Am Hochschulcampus 1 44801 Bochum E-Mail: maria.chatziliadou@ieg.fraunhofer.de Tel.: +49 152 22889460	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
Dowengerds, Achim über Quasi-Richter Ing.-Büro Fasanenheide 6 29308 Winsen/Aller E-Mail: dowengerds@quasi-richter.de Tel.: +49 5143 49999-15	3.1	ortsveränderliche Bohrgerüste	- halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei einer Hakenlast ≧ 200 kN) - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei einer Hakenlast < 200 kN) (Spalte 2)
	4.1	Maschinelle Ausrüstung an Bohrgerüsten	- nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - halbjährlich (bei einer Hakenlast ≧ 200 kN)
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
Ebermann, Robert über TÜV Nord Systems GmbH Co. KG OBS Manufacturing Technology Materials and Welding Technology Am Tüv 1 30519 Hannover E-Mail: IMWuS@tuev-nord.de Tel.: +49 511 998-61666	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Ehrmanntraut, Waldemar über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen

Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück E-Mail: IMOsnabrueck@tuev-nord.de Tel.: +49 541 5823231	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - Alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Eilers, Christian über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Stubbenweg 38-40 26125 Oldenburg E-Mail: IP-OL-HB@tuev-nord.de Tel.: +49 421 4498777	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor jeder Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Eisenberg, Timo über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Rheinische Str. 15 49084 Osnabrück E-Mail: tiefbohrung@tuev-nord.de Tel.: +49 541 2390262	14.1	Tiefbohrungen	- alle zwei Jahre auf Dichtheit - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2)

			- vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - täglich (Spalte 3)
Engmann, Mario über ESK GmbH Halsbrücker Straße 34 09599 Freiberg E-Mail: mario.engmann@esk-projects.com Tel.: +49 3731 365239	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
Faber, Thomas über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: faber@ugsnet.de Tel.: +49 33704 82168	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	Übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit)
Fasterling, Ulrich über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Prozesstechnologie Südostniedersachsen ISIPM Braunschweig Porschestraße 2 38112 Braunschweig E-Mail: disposms@tuev-nord.de	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	17.2	Nicht Kraftbetriebene Hebezeuge mit einer	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2)

Tel.: +49 531 2390-254		zulässigen Trag- oder Zugkraft > 10 kN	- nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - alle vier Jahre (Spalte 2)
	17.3	Andere Hebezeuge	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
Freise, Mario über TÜV Rheinland Industrieservices GmbH Max-Eythe-Allee 2 14469 Potsdam E-Mail: mario.freise@de.tuv.com Tel.: +49 172 3114241	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
Gaebelein, Gerald über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Immobilien Deutschland Mitte und Ost Am Tüv 1 30519 Hannover E-Mail: GBHannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 998-61671	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	17.2	Nicht Kraftbetriebene Hebezeuge mit einer zulässigen Trag- oder Zugkraft > 10 kN	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - alle vier Jahre (Spalte 2)
	17.3	Andere Hebezeuge	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Gaulke, Karsten über Ing.-Büro Karsten Gau ke Am Brink 3	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität

26446 Friedeberg E-Mail: kg@karsten-gau ke.de Tel.: +49 4453 488293, + 49 1525 3196980			- alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt wurden (Spalte 2)
	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - täglich (Spalte 3)
Glaner, Lizelle über TÜV NORD Systems GmbH ISIMO Am TÜV 1 30159 Hannover E-Mail: imhannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 99861293	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle 2 Jahre - jährlich (Spalte 2) und - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
Glöckner, Andreas über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit

E-Mail: gloeckner@ugsnet.de Tel.: +49 173 6060949			- alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
Göppert, Boris über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Technikzentrum Große Bahnstr. 31 22525 Hamburg E-Mail: ajansen@tuev-nord.de Tel.: +40 40 8557-2707	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	20.		- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Grabbert, Mathias über MPA Hannover An der Universität 2 30823 Garbsen E-Mail: grabbert@mpa-hannover.de Tel.: +49 511 762-2429		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Nauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
Gramatzki, Jan über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: Jan.Gramatzki@dnv.com Tel.: +49 151 46743069	14.1.1	Übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionssicherheit) (Spalte 3)

	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - vor jeder Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	21.	Feuerlöscheinrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - vierte jährlich (Spalte 3)
Groen, Karsten über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Prozesstechnologie Deutschland Nord Stubbenweg 38-40 26125 Oldenburg E-Mail: IP-OL-HB@tuev-nord.de Tel.: +49 441 219858-120	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle 2 Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Hansen-Stichel, Antje über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: hansen@ugsnet.de Tel.: +49 173 6060948	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2)

		innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ordnungsgemäßen Zustand und Ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
Heimer, Björn über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: heimer@ugsnet.de Tel.: +49 33762 82-316	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	Übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ordnungsgemäßen Zustand und Ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
Hörmann, Marc Tobias über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Stubbenweg 38-40 26125 Oldenburg E-Mail: IP-OL-HB@tuev-nord.de	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2)

Tel.: +49 421 4498777			- nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre
Horvath, Birgit über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn Tel.: +49 4403 9322-0	14.1	Tiefbohrungen	- vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2, 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt werden (Spalte 3)
Hübner, Michael über TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Alboinstr. 56 12103 Berlin E-Mail: michael.huebner@de.tuv.com Tel.: +49 173 6743421		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle 2 Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
Jaehnke, Andre über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Am TÜV 1 30519 Hannover E-Mail: IMHoannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 99861293		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtung der Eignung der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitung
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2)

			- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	- vor der ersten Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
Kantimm, Axel über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Prozesstechnologie Deutschland Mitte & Ost Am Tüv 1 30519 Hannover E-Mail: IPHannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 998-61240	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle 2 Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
Kepplinger, Jürgen über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn Tel.: +49 4403 9322-0	14.1	Tiefbohrungen	- vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2, 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt werden (Spalte 3)
Klein, Marek über TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Am Grauen Stein 172 51105 Köln E-Mail: marek.klein@de.tuv.com Tel.: +49 172 3271048		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre

		Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	
Kuhr, Detlef über TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG Stubbenweg 38-40 26125 Oldenburg E-Mail: gbnordwest@tuev-nord.de Tel.: +49 441 4498555	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	17.2	Nicht Kraftbetriebene Hebezeuge mit einer zulässigen Trag- oder Zugkraft > 10 kN	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung (Spalte 2) - alle vier Jahre (Spalte 2)
	17.3	Andere Hebezeuge	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	17.4	Turmdrehkrane und ortsveränderliche Krane, die am jeweiligen Aufstellungsort auf- und abgebaut werden	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2) - vor jeder Wiederinbetriebnahme nach Aufbau und nach dem Umrüsten (Spalte 2)
	18.1	Tragmittel, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel (einschl. Ketten)	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2) - Regelmäßig benutzt: wöchentlich (Spalte 3) - Nicht regelmäßig benutzt: vor jeder Benutzung (Spalte 3)
	18.2	Ketten (Prüfung auf Verformung und Rissfreiheit)	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	19.	Erdbaugeräte und Flurförderfahrzeuge	- nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
Lachnit, Arwed über TÜV NORD GROUP Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück E-Mail: tiefbohrung@tuev-nord.de Tel.: +49 541 2390262		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	Übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie an Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)

	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Ihre Funktionssicherheit (Spalte 3)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)
Leffers, Christoph über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück E-Mail: IPOsnabrueck@tuev-nord.de Tel.: +49 541 5821222	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor jeder Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Lübke, Horst-Werner Im Flachskamp 35 29320 Hermannsburg E-Mail: hwluebke@tuel-hermannsburg.de Tel.: +49 172 5428331	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - Vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
Lütje, Ralf über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Prozesstechnologie Hamburg Nord Große Bahnstr. 31 22525 Hamburg E-Mail: sawinter@tuev-nord.de Tel.: +49 40 85572370	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2)

		Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- Vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Lütvogt, Jens Über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Immobilien Deutschland Mitte und Ost Am Tüv 1 30519 Hannover E-Mail: GBHannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 998-61671	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Mäscher, Andreas über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: andreas.maescher@dnv.com Tel.: +49 172 4482325, +49 40 361 49-7743	1	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	20	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre
Meinecke, Ingo über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn Tel.: +49 4403 9322-0	14.1	Tiefbohrungen	- vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2, 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt werden (Spalte 3)
Miersch, Detlef über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: miersch@ugsnet.de Tel.: +49 33764 82-196	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bstständigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation

	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ordnungsgemäßen Zustand und Ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
Mistry, Rajesh über DNV Energy Systems Germany GmbH Veritasveien 1 1363 Høvik (Norwegen) E-Mail: rajesh.mistry@dnv.com Tel.: +47 932 88802	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt wurden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreirichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit (Spalte 3)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - täglich (Spalte 3)
Möller, Heinz-Ulrich über hum bauingenieure GmbH Hahler Straße 51 32427 Minden E-Mail: moe@hum-minden.de Tel.: +49 571 8377416		§ 13 Abs. 1 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise nach Satz 1
	2.1	Lastpläne	- vor der Berechnung der Gründung
	2.2	Berechnungen für die Fundamente und sonstigen Gründungen	- vor der Errichtung von Bohrgerüsten
	3.1	ortsveränderliche Bohrgerüste	- vor der ersten Inbetriebnahme - vor der Errichtung von Bohrgerüsten - alle vier Jahre - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei Hakenregellast ≥ 200 kN)
	3.2	ortsfeste Bohrgerüste	- vor der Inbetriebnahme

			- nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
Mötz, Markus über TÜV Technische Überw. Hessen GmbH Knorrstr. 36 34121 Kassel E-Mail: markus.moetz@tuevhessen.de Tel.:+49 561 2091-222	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre
Murray, Shawn über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: shawn.murray@dnv.com Tel.: +49 171 8168955		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
Nümann, Hermann über Ing.-Büro IMN Sudermannstraße 110 29313 Hambühren E-Mail: h.nuemann@imn-ing.de Tel.: +49 5084 9801-0		§ 13 Abs. 1 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise nach Satz 1
	2.1	Lastpläne	- vor der Berechnung der Gründung
	2.2	Berechnungen für die Fundamente und sonstige Gründungen	- vor der Errichtung von Bohranlagen
	3.1	Ortsveränderliche Bohrgerüste	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - vor der Errichtung von Bohrgerüsten - alle vier Jahre - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei Hakenregellast ≥ 200 kN)
Ochmann, Lukas über Atkins Energy Germany GmbH Heiligengeiststr. 6-8 26121 Oldenburg E-Mail: Lukas.Ochmann@atkinsrealis.com Tel.: +49 40 303339667, +49 151 14614172	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
Panjaitan, Toga über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: toga.panjaitan@dnv.com Tel.: +49 15904241923		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre

	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Patzer, Steven über ESK GmbH Halsbrücker Straße 34 09599 Freiberg E-Mail: steven.patzer@esk-projects.com Tel.: +49 3731 365-368	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
Perk, Markus über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn Tel.: +49 4403 9322-0	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
Prasse, Martin über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück E-Mail: IMOOsnabrueck@tuev-nord.de Tel.: +49 541 5823231		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Pravemann, Timo über TÜV Rheinland Industrie Service GmbH		§ 47 Abs. 6	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen

Daimlerring 37 31135 Hildesheim E-Mail: timo.pravemann@tuv.com Tel.: +49 1525 8937514	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
Prehn, Marco über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15759 Mittenwalde E-Mail: prehn@ugsnet.de Tel.: +49 33764 82-130	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
Prenner, Ulrike über Well Engineering & Supervision Prenner GmbH Sandgrubenweg 25 7000 Eisenstadt Österreich E-Mail: weasp2022@gmail.com Tel.: +43 664 9015574	11.1	Einrichtungen zur Durchführung von Zementierarbeiten in Bohrungen	- vor Beginn der Arbeiten
	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2)
Puggaard-Nielsen, Jan über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: Jan.Puggaard@dnv.com Tel.: +45 79128618		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
Retterath, Heinrich über		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim

TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Am Grauen Stein 51105 Köln E-Mail: heinrich.retterath@de.tuv.com Tel.: +173 5218955			Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
Richter, Erik über Fraunhofer IEG Am Hochschulcampus 1 44801 Bochum E-Mail: erik.richter@ieg.fraunhofer.de Tel.: +49 355 35540161		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt wurden (Spalte 3)
	14.1.3		- nach Zementation
Rinne, Johannes über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn Tel.: +49 4403 9322-0	14.1	Tiefbohrungen	- vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2, 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt werden (Spalte 3)
Ritzer, Christian über MPA Hannover An der Universität 2 30823 Garbsen E-Mail: ritzer@mpa-hannover.de Tel.: +49 511 762-4376		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Nauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei

	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
Röder, Karsten über TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Julius-Vosseler-Str. 42 22527 Hamburg E-Mail: karsten.roeder@de.tuv.com Tel.: +49 1525 8937514		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Nauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle sechs Jahre
	22.3	Gesamte Gasschutzausrüstung	- jährlich
Schaper, Burghard über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Prozeßtechnologie Mitte-Ost Standort Hannover Am Tüv 1 30519 Hannover E-Mail: IPHannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 998-61240	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Schmelzeisen, Henning über TÜV Rheinland Industrie Services GmbH Am Grauen Stein 51105 Köln E-Mail: henning.schmelzeisen@de.tuv.com Tel.: +49 172 2032891	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an	- vor Inbetriebnahme

		Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
Schneider, René über DEEP KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn Tel.: +49 4403 9322-0		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt wurden - vom Unternehmer festzulegen
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
Schulte, Markus über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück E-Mail: MSchulte@tuev-nord.de Tel.: +49 160 8883154		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Schwarz, Tobias über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: t.schwarz@ugsnet.de Tel.: +49 173 6098070	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2)

			- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der se bsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
Singer, Alexander über IMN Ing. Büro Müller und Nümann GmbH Sudermannstraße 110 29313 Hambühren E-Mail: a.singer@imn-ing.de Tel.: +49 5084 9801-0		§ 13 Abs. 1 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise nach Satz 1
	2.1	Lastpläne	- vor der Berechnung der Gründung
	2.2	Berechnungen für die Fundamente und sonstigen Gründungen	- vor der Errichtung von Bohrgerüsten
	3.1	ortsveränderliche Bohrgerüste	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle vier Jahre - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei Hakenregellast ≥ 200 kN)
Steenken, Helmut über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG ISIPM Osnabrück-Emsland Rheinische Str. 15 49084 Osnabrück E-Mail: IPOsnabrueck@tuev-nord.de Tel.: +49 541 5823-222	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	20.	Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen oder Instandsetzungen - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Stumpe, Tobias Johannes über TÜV Nord GROUP Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück E-Mail: IPOsnabrueck@tuev-nord.de Tel.: +49 541 5823222	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandhaltung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - vor jeder Inbetriebnahme nach Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Tannert, Lars Ing.-Büro Lars Tannert Lüder – Wose – Str. 69 29221 Celle E-Mail: info@lars-tannert.de Tel.: +49 160 5815924	14.1	Tiefbohrungen	- vor der ersten Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
Teza, Dimitra		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für

über Fraunhofer IEG Am Hochschulcampus 1 44801 Bochum E-Mail: dimitra.teza@ieg.fraunhofer.de Tel.: +49 151 70609295			Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung der Betriebs erkannt wurden (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
Tolk, Otmar Ingenieur-und Sachverständigenbüro Dipl.Ing.Otmar To k Kantor-Schmidt-Straße 35 29229 Celle E-Mail: otmar.tolk@posteo.de Tel.: +49 172 6096117	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	3.1	ortsveränderliche Bohrgerüste	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei einer Hakenlast ≥ 200 kN)
	4.1	Maschinelle Ausrüstung an Bohrgerüsten	- nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - halbjährlich (bei einer Hakenregellast ≥ 200 kN)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle vier Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre
Walden, Stefan über ESK GmbH Halsbrücker Straße 34 09599 Freiberg E-Mail: stefan.walden@esk-projects.com Tel.: +49 3731 365324	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
Weber, Jürgen über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Immobilien Deutschland Mitte und Ost Am Tüv 1 30519 Hannover E-Mail: GBHannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 998-61671	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	20.	Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen oder Instandsetzungen - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2)

			- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Weismann Jensen, Jesper Skot über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: jesper.jensen@dnv.com Tel.:+45 6043 3837		§ 20 Abs. 9	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor der ersten Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
Wiesner, Jens über MPA Hannover An der Universität 2 30823 Garbsen E-Mail: wiesner@mpa-hannover.de Tel.: +49 511 762-4398		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Nauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
Wittmeier, Jens über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: jens.wittmeier@dnv.com Tel.:+49 175 434374	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2)

			- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	20.	Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen oder Instandsetzungen - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Wulf, Heinrich Wilhelm über TÜV NORD Systems Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück Tel.: +49 160 8884126 E-Mail: hewulf@tuev-nord.de		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Nauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Zander-Schiebenhöfer, Dirk über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn Tel.: +49 4403 9322-0	14.1	Tiefbohrungen	- vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2, 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt werden (Spalte 3)
Zemke, Jochen über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: zemke@ugsnet.de Tel.: +49 173 6060913	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2)

			- nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ordnungsgemäßen Zustand und Ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)